



Beschlussvorlage

Abteilung / Amt	Bauabteilung	2024/1057	
Sachbearbeiter		Datum	12.03.2024

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status
1.	Gemeinderat	19.03.2024	Entscheidung	öffentlich

Antrag aus dem Gemeinderat - Sperrung der Oberhamer Straße auf 7,5 t

Mit Schreiben vom 20.02.2024 beantragte GR Wilhelm Berthold, die Oberhamer Straße im Ortsteil Arget bis zur Gemeindegrenze Egling für den Verkehr über 7,5 t (VZ 262) mit den ZZ 1020-30 „Anlieger frei“ und ZZ 1026-38 „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu sperren. Die Begründung liegt auf dem seiner Ansicht nach nicht mehr tragbaren Durchgangsverkehr des Schwerlastverkehrs. Zudem sollte im Weiler Gumpertsham eine Geschwindigkeitsbeschränkung errichtet werden. Die max. zulässige Höchstgeschwindigkeit die angeordnet werden soll, ist im Antrag nicht angegeben.

Grundsätzlich sind Straßen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (Art 14 Abs. 1 BayStrWG) im Rahmen ihrer Widmung jedermann zur Benutzung gestattet. Die Straßenbaulastträger sind verpflichtet, Straßen einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs 1 Satz 2 BayStrWG). Beschränkungen zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, kann die Straßenbaubehörde den Gemeindegebrauch nur vorübergehend und nicht dauerhaft beschränken (Art 15 BayStrWG). Hier wäre generell zu überlegen, auch den übrigen Verkehr über 7,5 t zu unterbinden, um weitere die Schäden zu verhindern. Spätestens nach der Sanierung entfallen die Gründe für eine vorübergehende Sperrung wieder.

Die Benutzung durch den Schwerverkehr stellt in der Art und dem Ausmaß eine gewöhnliche Nutzung dar. Die subjektive Wahrnehmung des erhöhten Schwerlastverkehrs ändert daran nichts. Im Rahmen der Aufstellung der Verkehrszeichen müssen an verschiedenen Stellen im Zuge der St 2573 und St 2368 die Landratsämter München und Bad-Tölz-Wolfratshausen als Straßenverkehrsbehörde für die Errichtung von Vorwegweisern mitbeteiligt werden. Die angrenzenden Nachbargemeinden Egling und Dietramszell haben die Kennzeichnung zur Sperrung mit Vorwegweisern für die Sperrung der Straße bereits abgelehnt.

Eine vollständige Beschilderung für die rechtmäßige Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist zwingend erforderlich und kann so nicht erreicht werden. Eine unvollständige Beschilderung birgt die Gefahr der Nichtbeachtung durch die Verkehrsteilnehmer. Ebenso ist eine Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit gerichtlich nicht haltbar. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung ist eine Sperrung der Straße aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt zunächst, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beschilderung zu schaffen. Erst wenn alle Straßenverkehrsbehörden und in diesem Fall insbesondere die Straßenbaulastträger zustimmen, sollte die Beschilderung errichtet werden.

Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen bei unfallträchtigen Streckenabschnitten mit geschwindigkeitsbedingten Unfällen zum Tragen. Ebenso können außerorts auf Straßen mit Gefällestrecken und unübersichtlichen Kurven die Begrenzung der maximalen Höchstgeschwindigkeit in Frage kommen. Der Streckenabschnitt im Bereich von Gumpertsham weist keine der vorgenannten Merkmale auf. Unfälle haben sich hier keine ereignet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag vom 20.02.2024 von GR Willi Berthold zur Sperrung der Oberhamer Straße für Fahrzeuge über 7,5 t und zur Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Weilers Gumpertsham zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden und Polizei) die Voraussetzungen zu schaffen und die notwendigen Stellungnahmen und Zustimmungen für eine ordnungsgemäße Sperrung und Geschwindigkeitsbeschränkung einzuholen.

Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung soll nach Zustimmung aller Beteiligten Behörden erstellt werden.

Antrag Sperrung 7,5 t Oberhamer Straße